

Richtlinien

der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Anpflanzung von heimischen Gehölzen in Ortsrandbereichen

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05. Februar 1991 die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid fördert Maßnahmen zur Anpflanzung von heimischen Bäumen, Feldgehölzen und Obstbäumen bewährter alter Sorten auf unbebauten privaten Grundstücken in Ortsrandbereichen nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien.

1. Zuschusszweck, Förderungsgebiet, Anspruch

1.1 Zuschusszweck

sind Maßnahmen zur Anpflanzung von heimischen Bäumen, Feldgehölzen (heimische Bäume und Stäucher) sowie Obstbäumen alter bewährter Sorten:

Apfelbäume: Bohnapfel, Boskoop, Winterrambur, Jacob Lebel, Kaiser Wilhelm

Birnbäume: Butterbirne, Gute Graue, Pastorenbirne, Köstliche aus Charneu

Pflaumenbäume: Hauszwetsche, Bühler Zwetsche

auf privaten Grundstücken.

1.2 Förderungsgebiet

sind private Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, außerhalb geschlossener Ortslagen, insbesondere in Ortsrandlagen.

1.3 Anspruch

auf Förderung einer in Ziffer 1.1 genannten Maßnahme besteht nicht; die Gemeinde entscheidet über einen Förderungsantrag in der Reihenfolge des Eingangs aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

2.1 Förderungsfähig

sind die Aufwendungen für die Anpflanzung von:

- heimischen Bäumen
- Feldgehölzen (heimische Bäume und Sträucher)
- Obstbäumen (bewährte alte Sorten)

sowie die Kosten der zur Verankerung der Bäume benötigten Baumpfähle, Wickelbandagen, Wildverbisschutz und Wühlmauskörbe.

2.2 Nicht förderungsfähig sind

- Maßnahmen, die vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen oder durchgeführt worden sind.
- Kosten für den Grunderwerb.

3. Ausschluß der Förderung

Die Förderung ist ausgeschlossen:

- wenn das Grundstück im hoheitlichen Eigentum steht oder öffentlichrechtlich gewidmet ist;
- das Grundstück Missetände und Mängel aufweist, die eine sinnvolle Maßnahme ausschließen.

4. Zuschussempfänger oder Zuschußempfängerin sind

- natürliche Personen als Grundstückseigentümer/in sowie sonstige Verfügungsberechtigte, soweit sie eine Einverständniserklärung des Eigentümers nachweisen und dieser erklärt, die Bepflanzung mindestens 10 Jahre zu belassen.

5. Art und Höhe des Zuschusses

- 5.1** Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu den Kosten der Maßnahme (Kostenzuschuß)
- 5.2** Der Zuschuß beträgt 50 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten.
- 5.3** Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben sicherzustellen, dass die mit Hilfe dieses Zuschusses gestalteten oder hergerichteten Anlagen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren belassen werden.

6. Antragsverfahren

- Anträge auf Förderung von Anpflanzungen sind formlos bei der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zu stellen.
- Den Anträgen sind Lagepläne, Flurkartenausschnitte, aus denen der genaue Standort der geplanten Anpflanzung hervorgeht beizufügen.
- Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Gemeinde entscheidet über einen Förderungsantrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

- Der Bewilligungsbehörde ist bis zum Ablauf der von ihr zu benennenden Frist ein Kostennachweis vorzulegen.
- Die Zuwendung wird nach Abnahme der Anpflanzung durch die Bewilligungsbehörde gezahlt.

7. Erstattung des Zuschusses

Die Zuschußempfängerin oder der Zuschußempfänger ist zur unverzüglichen Erstattung des Zuschusses verpflichtet, wenn die Anpflanzung vor Ablauf von 10 Jahren beseitigt oder nachteilig verändert wird.